

Gemeinde Saterland

Landkreis Cloppenburg



**Aufhebung
des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 1 – Windener-
gieanlagenpark "Scharrel-Neuwall"
inklusive der örtlichen
Bauvorschriften**

Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Entwurf

16.08.2024

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1	Niedersächsisches Landschaftsprogramm	2
2.2	Landschaftsrahmenplan	4
2.3	Landschaftsplan	4
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	6
3.1.1	Schutzgut Mensch	6
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3	Schutzgut Tiere	9
3.1.4	Biologische Vielfalt	10
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	10
3.1.6	Schutzgut Wasser	12
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	13
3.1.8	Schutzgut Landschaft	14
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
3.2	Wechselwirkungen	16
3.3	Kumulierende Wirkungen	16
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	16
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	17
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	17
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	17
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
5.1	Kompensationsflächen für die Ersatzmaßnahmen	18
5.2	Hinweise zur Durchführung der Maßnahmen	22
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	24
6.1	Standort	24
6.2	Planinhalt	24
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	25

7.1	Analysemethoden und -modelle	25
7.1.1	Fachgutachten	25
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	25
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	25
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	27

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Luftbild und Lage des Plangebietes	2
Abb. 2:	Luftbild (Vegetation) und Lage des Plangebietes	8
Abb. 3:	Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50)	11
Abb. 4:	Lage der Kompensationsfläche – Flurstück 40 der Flur 20	18
Abb. 5:	Lage der Kompensationsfläche – Flurstück 18 der Flur 18	19
Abb. 6:	Lage der Kompensationsfläche – Flurstück 38 der Flur 18	20
Abb. 7:	Lage der Kompensationsfläche – Flurstück 44/1 der Flur 18	21
Abb. 8:	Lage der Kompensationsfläche – Flurstück 55 der Flur 21	22

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Schutzgebiete in einem 3.000 m Umkreis um das Plangebiet.	4
Tab. 2:	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.	16

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung einer Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Saterland möchte aktiv einen Beitrag zur Energiewende leisten und auch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergie bzw. bestehende Windparks nachhaltig sichern.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (Änderung EEG 20.07.2022) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Die Zurverfügungstellung von Flächen für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Teil des WindBG ist es, dass künftig Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen gelten, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 – Windenergieanlagenpark „Scharrel-Neuwall“ ist ein Repowering der Bestandsanlagen vorgesehen. Hierfür sollen fünf alte Anlagen abgebaut und durch neue ersetzt werden. Zur Vorbereitung des geplanten Repowerings und um in Zukunft weitere Vorhaben umzusetzen, hat sich die Gemeinde Saterland für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 – Windenergieanlagenpark „Scharrel-Neuwall“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan auch aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Saterland auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

Das rd. 18,1 ha große Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde Saterland, östlich von Neuwall (vgl. Abb. 1).

Der Flächennutzungsplan (Stand: 12/2020) der Gemeinde Saterland stellt den betreffenden Bereich als Sonderbaufläche Windenergieanlagen-Park (S WEA-Park) dar.



Abb. 1: Luftbild und Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Quelle: Digitale Orthophotos Niedersachsen (DOP20)¹, (unmaßstäblich).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/ Schutzgebiete sowie artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für

¹ Digitales Orthophoto (DOP) (2023): Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN 2023)

die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm wurde neu aufgestellt und liegt nunmehr mit Stand Oktober 2021 vor. Als übergeordnete naturschutzfachliche Zielsetzung ist in dem Programm folgendes formuliert: *„In jeder Naturräumlichen Region sollen alle natur-raumtypischen Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung vorhanden sein, dass alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie Gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können. Jede Naturräumliche Region soll mit so vielen naturbetonten Ökosystemen und Strukturen ausgestattet sein, dass*

- *ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit erkennbar ist*
- *raumüberspannend eine funktionsfähige Vernetzung der naturbetonten Ökosysteme vorhanden ist und*
- *die naturbetonten Flächen und Strukturen auf die Gesamtfläche wirken können.“*

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“.

Für die Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ sind folgende Punkte als Ziele und Prioritäten des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervorzuheben:

- Dem Schutz der letzten naturnahen Wälder und Hochmoore, der landschaftstypischen Wallhecken, der Altwässer und nährstoffarmen Moorseen sowie des Feuchtgrünlands, vor allem nährstoffarmer Seggenrieder und Feuchtwiesen im Bereich der „Hamrliche“, kommt vorrangige Bedeutung zu.
- In der waldärmsten Naturräumlichen Region sollte ein Schwerpunkt von Entwicklungsmaßnahmen im Bereich naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande, Bruchwälder) liegen. Ein weiterer Schwerpunkt sollte in der Regeneration von Hochmooren liegen, denn es handelt sich um die hochmoorreichste Region Niedersachsens. [...]
- Daneben ist auch die Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer, extensiv genutzter Feuchtwiesen, Magerrasen und Heiden notwendig.

Weiterhin sollen landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft erhalten und Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und entwickelt werden. Darunter fallen z. B. vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigen Wechseln zwischen Grünland, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore, gliedernde Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken, Obstwiesen und Heidefragmente etc., Findlinge, Großstein- und Hügelgräber, Plaggenesche und Handtorfstiche, aber auch Klinkerwege, alte Streusiedlungen, Fehndörfer oder Gulfhäuser etc. sollen erhalten werden. U. a. sollen auch die lokalen Wander- und Radwegenetze, Aussichtspunkte (z. B. in Mooren) erhalten und unter der Prämisse des Schutzes- und der Erhaltungsziele des Arten- und Biotopschutzes entwickelt werden.

Weiterhin sollen landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft erhalten und Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und entwickelt werden. Darunter fallen z. B. vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigen Wechseln zwischen Grünland, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore, gliedernde Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken, Obstwiesen und Heidefragmente etc., Findlinge, Großstein- und Hügelgräber, Plaggenesche und Handtorfstiche, aber auch Klinkerwege, alte Streusiedlungen, Fehndörfer oder Gulfhäuser etc. sollen erhalten werden. U. a. sollen auch die lokalen

Wander- und Radwegenetze, Aussichtspunkte (z. B. in Mooren) erhalten und unter der Prämisse des Schutzes- und der Erhaltungsziele des Arten- und Biotopschutzes entwickelt werden.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg stammt aus dem Jahr 1998 und befindet sich in der Neuaufstellung. Der Landschaftsrahmenplan wurde seinerzeit von der Naturschutzbehörde des Landkreises für das Kreisgebiet erarbeitet. Als unverbindlicher, gutachterlicher Fachplan stellt er rahmenhaft die fachlichen Gegebenheiten und Erfordernisse dar. Er leitet dabei seine Ziele und Maßnahmen aus den landesweiten Zielen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms ab. Aufgrund der veralteten Daten des LRPs, wird dieser nicht ausgewertet.

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Saterland liegt mit Stand 2004 vor. Da die im LP enthaltenen Daten als stark veraltet gelten, wird dieser nicht ausgewertet.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU 2023) bestehen für das Plangebiet keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachliche Programme. Das Plangebiet liegt innerhalb eines wertvollen Bereichs für Brutvögel (Kenn-Nr. 2912.2/6, 2912.2/8) mit offenem Status.

Im näheren Umfeld (ca. 3.000 m) des Plangebietes befinden sich zudem nach Angaben des Umweltkartenservers die im Folgenden aufgeführten Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche.

Tab. 1: Schutzgebiete in einem 3.000 m Umkreis um das Plangebiet.

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Naturschutzgebiet „Scharrel“ (NSG WE 133)	ca. 2.550 m	Nordwestlich des Plangebietes
Naturschutzgebiet „Hollener Moor“ (NSG WE 161)	ca. 2.100 m	Nordöstlich des Plangebietes
Naturschutzgebiet „Schwaneburger Moor – Nord“ (NSG WE 184)	ca. 2.050 m	Östlich des Plangebietes
Landschaftsschutzgebiet „Hollener See“ (LSG CLP 115)	ca. 2.000 m	Nordwestlich des Plangebietes
Naturdenkmal „Dünengelände“ (ND CLP 028)	ca. 2.400 m	Nordwestlich des Plangebietes
Geschützter Landschaftsbestandteil „Langhorster Esch“ (GLB CLP 005)	ca. 1.400 m	Nordwestlich des Plangebietes

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 – bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 – aufgeführt sind,

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan und auch im Rahmen der Aufhebung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit so weit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 – Windenergieanlagenpark "Scharrel-Neuwall" werden die für den gesamten Geltungsbereich bisher rechtskräftigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften außer Kraft gesetzt. Für die vorhandenen Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen besteht ein Bestandschutz.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Im Rahmen der Aufhebung vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 – Windenergieanlagenpark "Scharrel-Neuwall" finden keine neuen baulichen Eingriffe im Plangebiet statt, sodass keine Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen dar. Ausgebaute Wegebeziehungen, die der Erholung dienen könnten, fehlen im Plangebiet. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen für das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung.

Innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe oder anderweitig genutzte Gebäude. Die nächstgelegenen Ortsteile sind Neuwall im Westen und Sedelsberg im Süden in der Gemeinde Saterland sowie im Osten der Ortsteil Schwaneburgermoor (Stadt Friesoythe).

Durch die bestehenden Windenergieanlagen (WEA) treten bereits Schall- und Schlag Schattenimmissionen auf. Die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte schützt weitestgehend das Umland vor Belästigungen durch die Anlagen.

Bewertung

Aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der bereits bestehenden WEA wird dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion beigemessen.

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 kommt es zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Die genauen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch Schall- und Lärmschutzgutachten ermittelt.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
- c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Im Rahmen der geplanten Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wurden keine Erfassungen der Biotoptypen durchgeführt, sodass die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen anhand des Luftbildes (vgl. Abb. 2) vorgenommen wird.



Abb. 2: Luftbild (Vegetation) und Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Quelle: Digitale Orthophotos Niedersachsen (DOP20)², (unmaßstäblich).

² Digitales Orthophoto (DOP) (2023): Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN 2023)

Im Plangebiet befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, die durch ein Grabennetz entwässert werden. Entlang der Straßen „Dohlenweg“ und „Priolweg“ sowie des „Sedelbergermoorgrabens“ befinden sich Baum- und Strauchreihen. Einzelsträucher befinden sich z. T. entlang der Entwässerungsgräben.

Bewertung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzstrukturen und von Windenergieanlagen eingenommen wird.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 führt zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des B-Planes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen insbesondere durch größere Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen müssen daher im Rahmen des Repowering ermittelt und kompensiert werden.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Bei der Umsetzung von Vorhaben für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse primär betroffen. Neben Flächeninanspruchnahmen mit der direkten Inanspruchnahme oder Veränderungen von Lebensräumen sind auch gerade Auswirkungen durch Lärm, die Bauwerke als solches sowie die rotierenden Flügel im Betriebszustand dazu geeignet, erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu verursachen.

Eine Erfassung der Avifauna sowie der Fledermäuse hat im Rahmen der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 nicht stattgefunden. Es ist mit dem Vorkommen des in der Region zu erwartenden Brut- und Gastvögel (z. B. Wiesenvögel, Gehölzbrüter, Groß- und Greifvögel) zu rechnen.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse ist ebenfalls mit dem Vorkommen des in der Region zu erwartenden Artenspektrums zu rechnen und damit auch mit dem Vorkommen der planungsrelevanten Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Da es durch den fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft zu keiner erneuten und/oder weiteren Flächeninanspruchnahme kommt, kann eine Gefährdung für das Schutzgut Tiere ausgeschlossen werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere zu erwarten sind. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowerings möglich sein werden. Demzufolge sind die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere derzeit nicht absehbar und müssen

im Rahmen des Repoweringverfahrens sowie einer konkreten Anlagenplanung im Detail ermittelt und ggf. kompensiert werden.

Da im Zuge der Aufhebung keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschanutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne. Mögliche Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt durch ein geplantes Repowering sind im Rahmen der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 nicht absehbar und müssen im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt werden.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf (SCHRÖDTER et al. 2004).

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023) durch „Sehr tiefes Erdhochmoor“ (1), „Tiefes Erdniedermoor“ (2), „Sehr tiefes Erdhochmoor mit Sanddeckkultur“ (3) (vgl. Abb. 3).

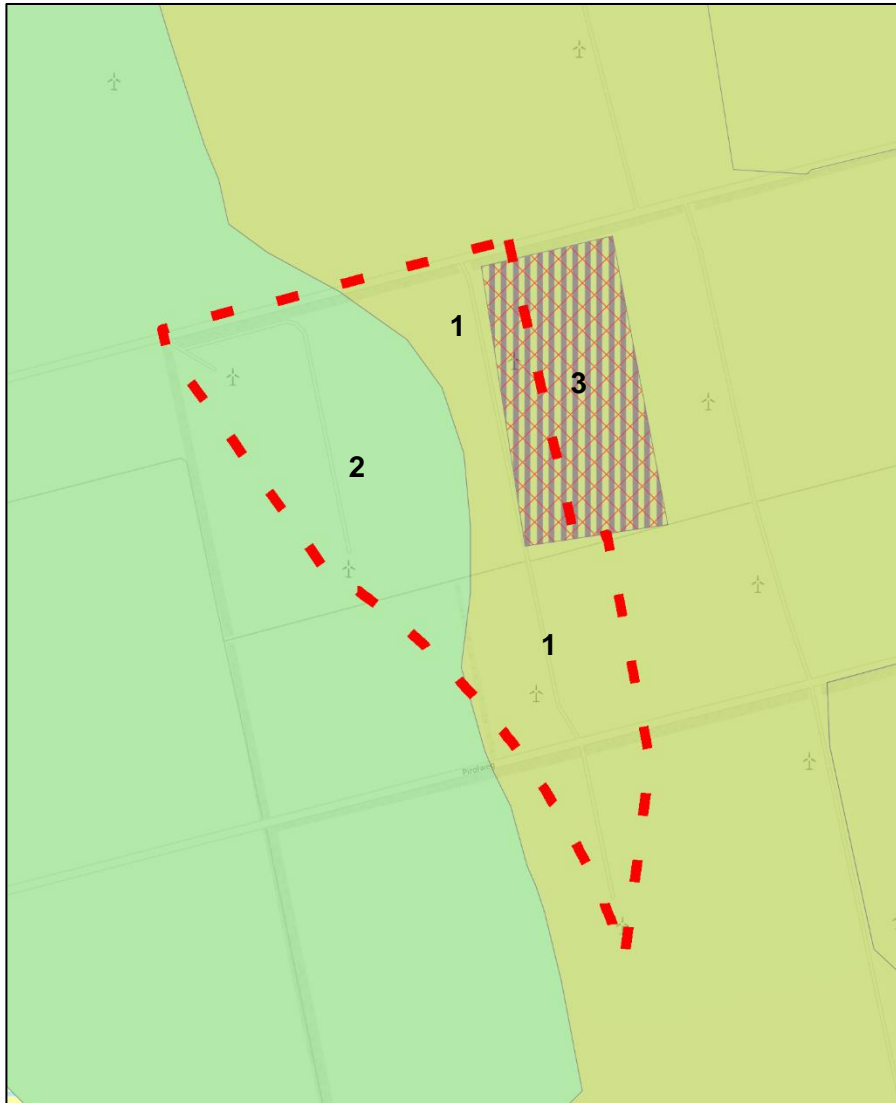


Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Plangebietes (rote Umrandung) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>).

Im Plangebiet treten Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (mächtige Hochmoore) auf. Weitere Suchräume für schutzwürdige Böden sowie sulfatsaure Böden werden im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht angezeigt (LBEG 2023).

Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) befinden sich gemäß Datenserver des LBEG (2023) nicht im Plangebiet.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Plangebiet ist der Boden bereits anthropogen vorbelastet.

Bewertung

Im Planungsraum herrschen landwirtschaftlich genutzte Böden außerhalb von Siedlungsstrukturen vor. Der Einsatz von Betriebsmitteln (z. B. Düngemittel), Entwässerungsmaßnahmen und die mechanische Beanspruchung werden hier zu einer anthropogenen Belastung der Böden geführt haben. Schützenswerte Böden finden sich nur kleinflächig im Planungsraum. Dem Schutzgut Boden kommt durch die aktuellen Gegebenheiten und seiner allgemein anerkannten Bedeutung als wichtiger Grundstein für Lebensräume eine allgemeine Bedeutung im Plangebiet zu.

Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 kommt es zu keiner neuen Versiegelung auf der Fläche und somit zu keinem Verlust der derzeitigen vorherrschenden Bodenfunktionen. Durch den fehlenden Eingriff sind folglich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche insbesondere durch größere Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche müssen daher im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und kompensiert werden.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und gehört zu den essentiellen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Nach § 1 WHG gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen (SCHRÖDTER et al. 2004). Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich der „Ostermoorgraben“ (Gewässer II. Ordnung). Weiterhin werden die Grünlandflächen z. T. von Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung) durchzogen (MU 2023).

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden.

Wasserschutzgebiete nach WHG sind nicht im Plangebiet vorhanden (MU 2023). Das Plangebiet ist dem Grundwasserkörper „Leda-Jümme Lockergestein links“ zuzuordnen

(LBEG 2023). Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine wird im westlichen Bereich des Plangebietes als „hoch“ eingestuft und im östlichen Bereich als „gering“. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird im gesamten Plangebiet als „gering“ bewertet. Die Lage der Grundwasseroberfläche beträgt nach hydrogeologischer Karte (1:200.000) im Plangebiet >1 m bis 5 m zu NHN. Nach Berechnungen mittels Wasserhaushaltsmodell mGROWA22 liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet größtenteils zwischen > 100 bis 150 mm/a, parzellenweise liegt auch eine Grundwasserneubildungsrate von > 150 bis 200 mm/a vor (LBEG 2023).

Bewertung

Bei der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen spielen die Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung, die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine sowie der Grundwasserflurabstand eine Rolle. Das Grundwasser gilt nach LBEG (2023) dort als gut geschützt, wo eine geringe Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen. Die hohe Durchlässigkeit oberflächennaher Gesteine sowie der geringe Flurabstand im westlichen Plangebiet bedingen ein geringes Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. Dem östlichen Plangebiet wird der Grundwasserüberdeckung hingegen ein hohes Schutzpotenzial zugewiesen. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers kann demnach im Westen als hoch und im Osten als niedrig bewertet werden. Laut dem NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2023) wird der chemische Zustand des Grundwassers als „schlecht“ eingestuft. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers gilt als „gut“. Dem Schutzgut Wasser wird somit aufgrund der anzutreffenden Gegebenheiten eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

Das Planvorhaben wird durch den fehlenden Eingriff keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser – Grundwasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen weiterhin möglich. Für das Schutzgut Wasser – Oberflächenwasser werden ebenfalls durch den fehlenden Eingriff keine Beeinträchtigungen erwartet.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insbesondere durch größere Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser müssen daher im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und ggf. kompensiert werden.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Indirekt führen die Windenergieanlagen zu Verbesserungen der Luftqualität, da durch sie die mit Schadstoffausstoß verbundene fossile sowie die atomare Energiegewinnung verringert werden kann. Herstellung, Errichtung und Abbau der Windenergieanlagen verlaufen jedoch nicht vollständig schadstofffrei (Emissionen beim Bau von Windenergieanlagen, Emissionen von Baufahrzeugen). Der Betrieb der Windenergieanlagen emittiert jedoch keine der genannten Stoffe. Weiterhin werden durch das Vorhaben keine großflächigen Versiegelungen verursacht. Somit sind erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut durch das geplante bzw. die kumulierenden Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Luft besitzt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Die allgemeine Verantwortung für den Klimaschutz wurde mit § 1 Abs. 5 BauGB in die Bauleitplanung aufgenommen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit auch weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere oder Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Belastungen des lokalen Kleinklimas können sich zudem auf der regionalen, bis hin zur globalen Ebene auswirken (SCHRÖDTER et al. 2004). Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher mit der Umsetzung der Planung einhergehende eventuelle Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG) mit Folgen für das Kleinklima zu berücksichtigen.

Das Großklima im Landkreis Cloppenburg ist deutlich maritim/ozeanisch geprägt, der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 700 – 800 mm. Die klimatische Wasserbilanz ergibt ein geringes Defizit mit einem Wasserüberschuss von 150 – 200 mm/Jahr. Die Lufttemperatur beträgt im langjährigen Jahresmittel ca. 9,8 °C. Die Hauptwindrichtung der starken Winde (auch außerhalb der Vegetationsperiode) ist West (LBEG 2023). Kleinklimatische Einflüsse haben hier aufgrund der überwiegenden Einflüsse des Makroklimas, z. B. westliche Winde, keine wesentliche Bedeutung.

Bewertung

Dem Schutzgut Klima und Luft wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Das Kleinklima im Planbereich ist durch die landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftproduktionsraum zu charakterisieren. Vorbelastungen bestehen durch bestehenden WEA sowie die vorhandene Infrastruktur und die landwirtschaftliche Nutzung.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sowie dem fehlenden Eingriff sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft durch diese veränderten Parameter sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, sodass mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und ggf. kompensiert werden müssen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

WEA können durch ihr Erscheinungsbild eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Aufgrund ihrer Höhe reichen die negativen landschaftsbildwirksamen Auswirkungen über den eigentlichen Standort hinaus. Windenergieparks sollten daher auf Standorten verwirklicht werden, auf denen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering sind.

Die Eingriffserheblichkeit im landschaftsästhetischen Sinn ergibt sich einerseits aus der Intensität des Eingriffs, andererseits aus der Empfindlichkeit der Landschaft im Eingriffsbereich.

Die Beeinträchtigungsintensität (Wahrnehmung) nimmt mit zunehmender Entfernung vom Planungsbereich ab. Insbesondere Siedlungslagen/Gebäude und vorhandene Gehölze können die Wahrnehmungsintensität (Fernwirkung) der Windenergieanlagen vermindern. Im Allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich (der vom Eingriffsobjekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich) umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist (hier z. B. durch die Bewegung bzw. die Dichte der aufgestellten Masten).

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das im Plangebiet vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Plangebiet bereits bestehenden Windenergieanlagen sowie anhand der Wege bemerkbar macht.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die geplante Aufhebung kommt es selbst zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen der Fläche, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Aufgrund der Vorprägung durch den bereits bestehenden Windpark kann von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Aufgrund des Wegfallens der bisher festgesetzten Höhenvorgaben ist zu erwarten, dass vor allem wegen der größeren zulässigen Höhe mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist. Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft durch modernere und höhere Windenergieanlagen müssen demnach im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und ggf. kompensiert werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB folgend, insbesondere die Belange von und umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile auch als schützenswerte Kultur- und Sachgüter zu betrachten sind, sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt und somit nicht betroffen. Bau- oder Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt.

Bewertung

Da keine Kultur- oder Sachgüter im Planungsraum bekannt sind und durch den fehlenden Eingriff, werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter durch die Planung erwartet.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 – Windenergieanlagenpark "Scharrel-Neuwall" und den fehlenden Eingriff in die Natur und Landschaft werden keine Wechselwirkungen erwartet.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen nur Kenntnisse über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Erweiterung Windpark Neuwall" vor. Eine kumulierende Wirkung kann hier jedoch aufgrund des fehlenden Eingriffes in Natur und Landschaft ausgeschlossen werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 – Windenergieanlagenpark "Scharrel-Neuwall" führt zu keinen Beeinträchtigungen bei den oben genannten Schutzgütern.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Pflanzen	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Tiere	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Biologische Vielfalt	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden und Fläche	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-

Wasser	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Klima	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Luft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Landschaft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Kultur- und Sachgüter	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wechselwirkungen	• Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

•• sehr erheblich/ • erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 führt selbst zu keinen direkten Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die erheblichen Beeinträchtigungen, die durch ein Repowering zu erwarten sind, sind derzeit nicht absehbar und müssen im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und kompensiert werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die bestehenden Windenergieanlagen hätten weiterhin Bestandsschutz und die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes eintritt.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 – Windenergieanlagenpark "Scharrel-Neuwall" ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

Darüber hinaus bleiben die Kompensationsflächen, die über eine Grunddienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen sind, weiterhin bestehen. Die folgenden Ausführungen zu den

Kompensationsflächen sind dem Umweltbericht zur Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windenergieanlagenpark Scharrel Neuwall" entnommen.

5.1 Kompensationsflächen für die Ersatzmaßnahmen

Für die Durchführung der Ersatzmaßnahmen werden vier Flächen nördlich der Ortslage von Strücklingen. Es handelt sich um die Flurstücke 18 (Teilfläche), 38 und 44/1 der Flur 18 sowie um die Flurstücke 40, der Flur 20 und 55, der Flur 21; alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Strücklingen.

Gemarkung Strücklingen, Flur 20, Flurstück 40

Dieses Flurstück befindet sich westlich der Sater Ems und weist eine Gesamtgröße von 19.629 m² auf.

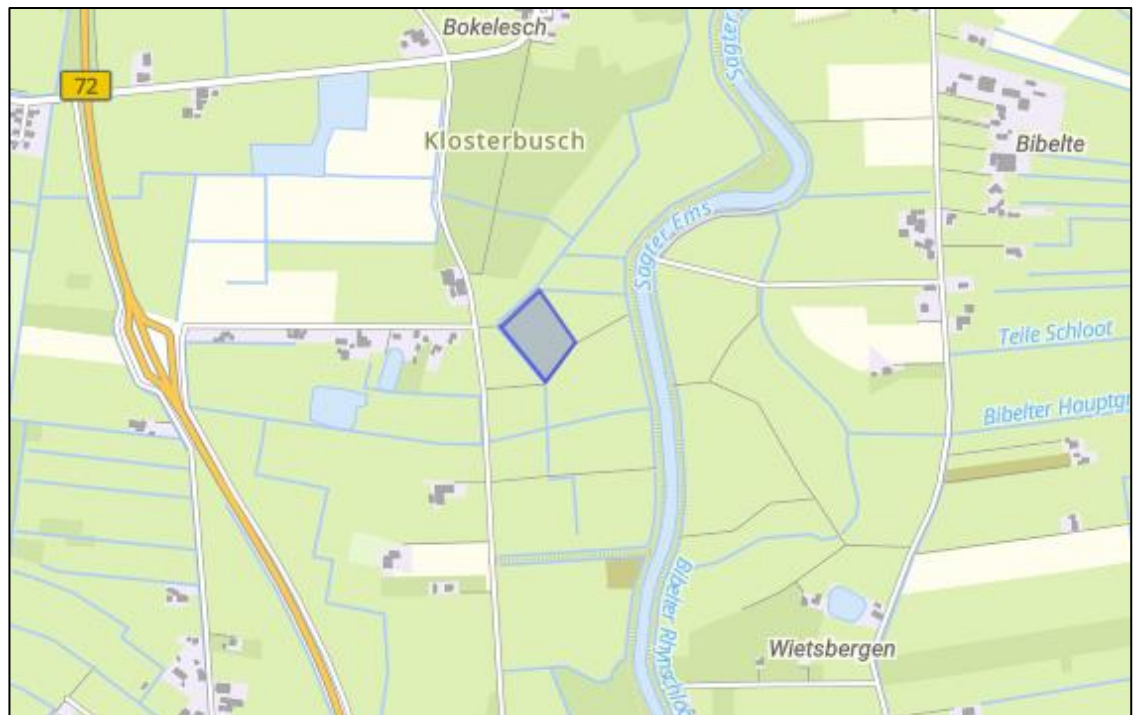


Abb. 4: Lage der Kompensationsfläche – Flurstück 40 der Flur 20 in der Gemarkung Strücklingen

Gemäß den Darstellungen im Umweltbericht soll auf dem Flurstück 40 der Flur 20 die Entwicklung von artenreichem mesophilem Grünland feuchter Standorte (GMF) sowie ggf. von artenreichem Feucht- und Nassgrünland (GF/GN) durch extensive Nutzung (Mähwiese oder Beweidung) Entwicklungsziel sein. Die Lebensraumqualität für Wiesenbrutvögel kann damit bedeutend verbessert werden.

Das Potenzial zur Entwicklung von seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen ist durch im näheren Umfeld vorhandene Biotope dieser Ausprägung belegt. Die Flächen müssen jährlich bewirtschaftet werden und kurzrasig in die Winterruhe gehen.

Neben einer extensiven Nutzung sollte eine Vernässung durch Reduzierung der Entwässerung erfolgen, um die Entwicklung von artenreichen Feucht-/Nasswiesen zu fördern. Diesbezüglich ist die entwässernde Funktion der das Grünland durchziehenden Grütze zu unterbinden. Zu diesem Zweck ist das Entwässerungsrohr, das die Grütze mit dem Graben im Südwesten verbindet, zu entfernen. Zudem ist die Anlage einzelner Senken und Blänken zu empfehlen.

Da Wiesenbrutvögel offene Landschaften bevorzugen und von Gehölzen durchsetzte Bereiche meiden, ist das Aufkommen von Gehölzen dauerhaft zu unterbinden. Sofern die Möglichkeit besteht, sollten auch die am Rande des Weges im Südosten stehenden Einzelbäume entfernt werden.

Gemarkung Strücklingen, Flur 18 Flurstück 18

Das Flurstück 18 der Flur 18 in der Gemarkung Strücklingen wird Anteilig für die erforderlichen Ersatzmaßnahmen auf einer Fläche von 11.400 m² herangezogen. Es befindet sich in den Niederungen der Sagter Ems östlich der Klosterstraße.



Abb. 5: Lage der Kompensationsfläche – Flurstück 18 der Flur 18 in der Gemarkung Strücklingen

Ziel soll die Entwicklung von artenreichem, mesophilem Grünland feuchter Standorte (GMF) sowie von artenreichem Feucht- und Nassgrünland (GF/GN) durch extensive Nutzung (Mähwiese oder Beweidung) sein. Die Lebensraumqualität für Wiesenbrutvögel kann damit bedeutend verbessert werden.

Im nördlichen Teil des Flurstücks ist bereits eine seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiese vorhanden, die nicht weiter aufgewertet werden kann. Die im südlichen Bereich vorhandenen Senken mit Arten der Flutrasen deuten auch in diesem Bereich auf ein hohes Entwicklungspotenzial zu Feucht-/Nasswiesen hin. Zur Förderung der Vernässung ist eine Mulde, welche die im Süden vorhandenen Senken in den Graben an der nordwestlichen Flurstücksgrenze entwässert, im Bereich des Abflusses zu verfüllen, um so die entwässernde Funktion zu unterbinden. Die Flächen müssen jährlich bewirtschaftet werden und kurzrasig in die Winterruhe gehen.

Gemarkung Strücklingen, Flur 18, Flurstück 38

Dieses Flurstück befindet sich ebenfalls in den Niederungen der Sagter Ems südöstlich des Flurstücks 18 der Flur 18. Die Größe des Flurstücks beträgt 71.355 m²

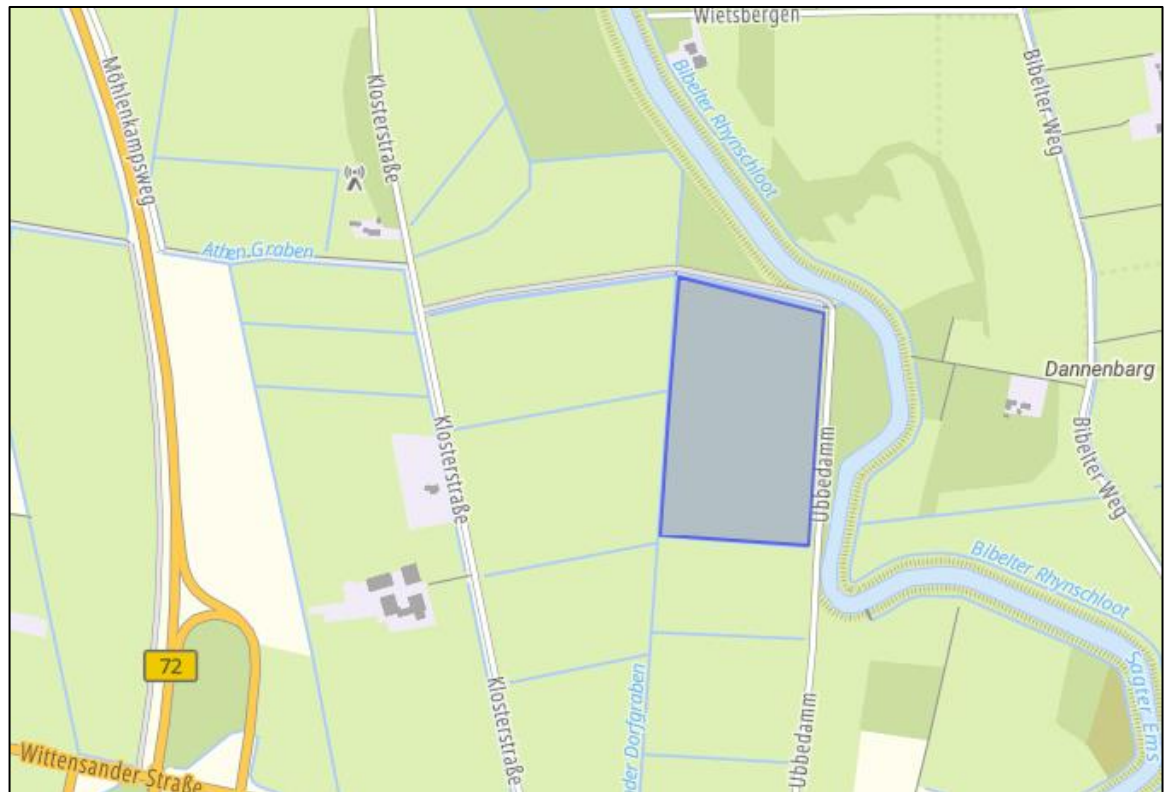


Abb. 6: Lage der Kompensationsfläche – Flurstück 38 der Flur 18 in der Gemarkung Strücklingen

Ziel sollte die Entwicklung von artenreichem mesophilem Grünland feuchter Standorte (GMF) sowie von artenreichem Feucht- und Nassgrünland (GF/GN) durch extensive Nutzung (Mähwiese oder Beweidung) sein. Die Lebensraumqualität für Wiesenbrutvögel kann damit bedeutend verbessert werden.

Die vorhandenen Senken mit Arten der Flutrasen deuten auf ein Entwicklungspotenzial zu Feucht-/Nasswiesen hin, durch die zusätzliche Anlage von Senken und Blänken kann diese Entwicklung weiter gefördert werden. Die Flächen müssen jährlich bewirtschaftet werden und kurzrasig in die Winterruhe gehen.

Da Wiesenbrutvögel offene Landschaften bevorzugen und von Gehölzen durchsetzte Bereiche meiden, sollte die innerhalb der Fläche stehende Schwarzerle entfernt werden. Die innerhalb der Strauchhecke an der östlichen Flurstücksgrenze stehenden Birken und insbesondere die im südlichen Bereich stehenden Zitterpappeln sollten regelmäßig auf den Stock gesetzt werden, um den nach Süden hin offenen Landschaftsraum nicht visuell einzuengen.

Weiterhin ist ein Entfernen der im Norden stehenden Hybridpappeln zu empfehlen, da sich diese mächtigen Bäume aufgrund ihrer großen Höhe negativ auf die Besiedlung der Fläche mit Wiesenbrutvögeln auswirken können.

Gemarkung Strücklingen, Flur 18 Flurstück 44/1

Das Flurstück 44/1 der Flur 18 hat eine Flächengröße von 23.995 m² und liegt nördlich der Wittensander Straße.

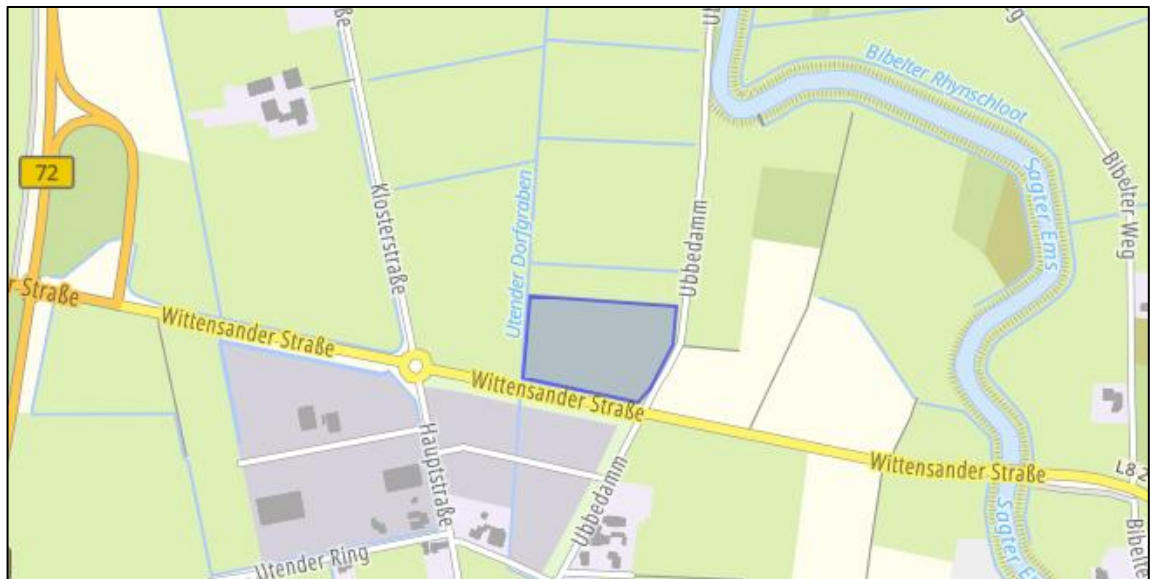


Abb. 7: Lage der Kompensationsfläche – Flurstück 44/1 der Flur 18 in der Gemarkung Strücklingen

Ziel sollte die Entwicklung von artenreichem mesophilem Grünland feuchter Standorte (GMF) sowie im Bereich der vorhandenen Senken von artenreichem Feucht- und Nassgrünland (GF/GN) durch extensive Nutzung (Mähwiese oder Beweidung) sein. Die Lebensraumqualität für Wiesenbrutvögel kann damit bedeutend verbessert werden.

Das Potenzial zur Entwicklung von seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen ist durch im näheren Umfeld vorhandene Biotope dieser Ausprägung belegt. Neben einer extensiven Nutzung sollte eine Vernässung durch Reduzierung der Entwässerung erfolgen, um die Entwicklung von artenreichen Feucht-/Nasswiesen zu fördern. Zu diesem Zweck sind die das Grünland durchziehenden Mulden/Gruppen im Bereich des Abflusses in die Gräben im Süden bzw. Westen zu verfüllen, um so die entwässernde Funktion zu unterbinden.

Die Flächen müssen jährlich bewirtschaftet werden und kurzrasig in die Winterruhe gehen.

Da Wiesenbrutvögel offene Landschaften bevorzugen und von Gehölzen durchsetzte Bereiche meiden, sollten die vorhandenen Sträucher an der nördlichen Flurstücksgrenze regelmäßig auf den Stock gesetzt werden, um den nach Norden hin offenen Landschaftsraum nicht visuell einzuengen.

Gemarkung Strücklingen, Flur 21 Flurstück 55

Diese ca. 10.357 m² große Flurstück befindet sich östlich von Strücklingen-Bollingen I und nördlich der Sater Landstraße.



Abb. 8: Lage der Kompensationsfläche – Flurstück 55 der Flur 21 in der Gemarkung Strücklingen

Ziel sollte die Entwicklung von artenreichem mesophilem Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) durch extensive Nutzung (Mähwiese oder Beweidung) sein, ggf. können sich artenreiche Feucht- und Nasswiesenfragmente (GF/GN) ausbilden. Die Lebensraumqualität für Wiesenbrutvögel kann damit bedeutend verbessert werden.

Sinnvoll wäre die Anlage von Senken und Blänken, um die Entwicklung von Feucht-/Nasswiesen zu fördern. Die Flächen müssen jährlich bewirtschaftet werden und kurzrasig in die Winterruhe gehen.

Da Wiesenbrutvögel offene Landschaften bevorzugen, sollte ggf. die vorhandene Feldhecke an der östlichen Flurstücksgrenze regelmäßig auf den Stock gesetzt werden. Die Baumreihe an der südlichen Flurstücksgrenze ist aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Maßnahmen

Gemäß dem Umweltbericht zur Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windenergieanlagenpark Scharrel Neuwall" sind für die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung von Wiesenvogellebensräumen auf den neuen Kompensationsflächen sind die „Bewirtschaftungsbedingungen zur Extensivgrünlandnutzung des Landkreises Cloppenburg vom 14.12.2000“ anzuwenden. Die Maßnahmen umfassen folgende Bedingungen:

Allgemeine Bedingungen:

- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen.
- Es dürfen keine maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen jeglicher Art (z.B. Walzen, Schleppen, Mähen) in der Zeit vom 01.03. bis zum 20.06. eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- Ein Grünlandumbruch ist unzulässig. Zulässig zur Erneuerung der Grasnarbe ist Nachsaat als Übersaat.
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten ist unzulässig.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie Veränderungen der Oberflächen-gestalt des Bodens (des Bodenreliefs) dürfen nicht durchgeführt werden.
- Die Beseitigung von Geländeunebenheiten (Senken, Blänken) ist unzulässig.
- Zulässig bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen; die Neuanlage derartiger Entwässerungsanlagen ist nicht statt-haft.
- Die Flächen sind jährlich zu bewirtschaften.
- Vor dem 21.06. eines jeden Jahres ist eine Düngung nicht zulässig.
- Die Anwendung von Pestiziden ist unzulässig.
- Jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Eine Tipula-Be-kämpfung ist nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg zulässig.

Maßnahmen zur Herrichtung bisheriger Intensivgrünlandstandorte:

- Zur Aushagerung der Fläche keine Düngung und Kalkung in den ersten fünf Jah-ren.
- Kein Umbruch der bisherigen Grünlandeinsaat, keine Neuansaat.

Bewirtschaftungspaket für die Nutzung als Weide:

- Als Nutzung der Fläche ist ausschließlich die Weidenutzung zulässig.
- Keine Beweidung mit Vieh (Rinder, Pferde, Schafe) in der Zeit vom 1.03. bis 30.04. eines jeden Jahres.
- In der Zeit vom 01.05. bis zum 31.10 eines jeden Jahres ist die Beweidung mit höchstens 2 Pferden, Kühen, Ochsen oder einem Stück Jungvieh oder 9 Mutter-schafen (inklusive deren Nachzucht) pro Hektar zulässig.
- Bei Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.
- Eine Portionsweide ist unzulässig.
- Nach dem 01.05. eines jeden Jahres ist eine Düngung mit einer Jahreshöchst-menge von 60 kg N, 20 kg P₂O₅ und 40 kg K₂O/ha (Erhaltungsdüngung) zulässig. Diese Begrenzung bezieht sich auf die Gesamtmenge der ausgebrachten Dünger-menge (aufgetriebener Weideviehbestand sowie Düngung mit Handels- und Wirt-schaftsdüngern). Die nutzungsgerechte Düngung ist durch eine Bodenuntersu-chung für die Nährstoffe Stickstoff, Kalium und Phosphat im 2-jährigen Turnus nachzuweisen. Die Probeentnahme und die Untersuchung sind nach wissen-schaftlich anerkannten Methoden von geeigneten Instituten (z. B. LUFA) durchzu-führen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vor-zulegen.

Bewirtschaftungspaket für die Nutzung als Mähwiese:

- Als Nutzung der Fläche ist ausschließlich die Wiesennutzung zulässig.
- Eine Beweidung ist nicht statthaft.
- Ab dem 21.06. eines jeden Jahres ist eine zweimalige Mahd der Fläche möglich. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden. An den Grenzen der Flächen ist ein 2,5 m breiter Streifen auszusparen. Keinesfalls dürfen mehr als zwei Schnitte pro Jahr erfolgen. Im Einzelfall kann in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei einem jahreszeitlich günstigen Witterungsverlauf (frühzeitiger Vegetations- und Brutbeginn) der Mahdtermin bis frühestens auf den 07.06. eines jeden Jahres vorverlegt werden.
- Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut im Schwad ist unzulässig.
- Nach dem 21.06. eines jeden Jahres ist eine Düngung mit einer Jahreshöchstmenge von 120 kg N, 20 kg P₂O₅ und 40 kg K₂O/ha (Erhaltungsdüngung) in zwei Gaben zulässig. Diese Begrenzung bezieht sich auf die Gesamtmenge der ausgebrachten Düngermenge (aufgetriebener Weideviehbestand sowie Düngung mit Handels- und Wirtschaftsdüngern). Die nutzungsgerechte Düngung ist durch eine Bodenuntersuchung für die Nährstoffe Stickstoff, Kalium und Phosphat im 2-jährigen Turnus nachzuweisen. Die Probeentnahme und die Untersuchung sind nach wissenschaftlich anerkannten Methoden von geeigneten Instituten (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Gemäß der Forderung des Landkreis Cloppenburg hat die Gemeinde im Rahmen eines jährlichen Monitorings die Entwicklung der Extensivgrünlandflächen zur Entwicklung eines Wiesenvogellebensraumes zu prüfen und ggf. entsprechende Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**6.1 Standort**

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 – Windenergieanlagenpark "Scharrel-Neuwall", einschließlich der örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Saterland (Landkreis Cloppenburg). Das rd. 18,1 ha große Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde Saterland, östlich von Neuwall.

6.2 Planinhalt

Die Gemeinde Saterland hat sich für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 – Windenergieanlagenpark "Scharrel-Neuwall" einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Zur Vorbereitung eines geplanten Repowering und um in Zukunft weitere Vorhaben umzusetzen, hat sich die Gemeinde Saterland für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 – Windenergieanlagenpark "Scharrel-Neuwall" einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan auch aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie

voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Saterland auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Analysemethoden und -modelle

Für alle Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Die erforderlichen Daten für die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima- und Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (2023) sowie dem Datenserver des LBEG (2023) entnommen. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans und dem damit fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft entfallen die Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

7.1.1 Fachgutachten

Fachgutachten wurden nicht erstellt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Saterland hat sich für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 – Windenergieanlagenpark "Scharrel-Neuwall" einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Zur Vorbereitung eines geplanten Repowerings und um in Zukunft weitere Vorhaben umzusetzen, hat sich die Gemeinde Saterland für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan auch aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Saterland auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

Das rd. 18,1 ha große Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde Saterland, östlich von Neuwall. Der Flächennutzungsplan (Stand: 12/2020) der Gemeinde Saterland stellt den betreffenden Bereich als Sonderbaufläche Windenergieanlagen-Park (S WEA-Park) dar.

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 kommt es zu keinen Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft. Für die vorhandenen WEA und deren Nebenanlagen besteht ein Bestandschutz.

Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung erneuerbarer Energien in einem, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Saterland, für Windenergieanlagen vorgesehenen Gebiet dargestellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 keine baulichen Eingriffe stattfinden und somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zu erwarten sind.

Für die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Fortbestand auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen. Die Sicherung und Bewirtschaftung der Flächen nach Maßgabe des landschaftsökologischen Fachbeitrages ist durch Baulasten und entsprechende Nutzungsverträge gewährleistet.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BNatSchG (2022): 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2022.

DIEKMANN & MOSEBACH (1999): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 Windenergieanlagenpark "Scharrel-Neuwall", Rastede.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2023): Kartenserver des LBEG – Bodenübersichtskarte (1:50.000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021), Hannover.

MU (2023): Umweltkarten Niedersachsen.

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5936700.00&Y=421990.00&zoom=8&layers_visibility=false.

NNatSchG (2020): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 01. Oktober 2022.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.